#### Der Oberbürgermeister



Vorlage

Federführende Dienststelle: Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: FB 32/0022/WP17

Status: öffentlich

AZ: Datum:

26.04.2019 Verfasser: FB 32

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Anderung vom 03.07.2013

Beratungsfol	ge:
--------------	-----

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.05.2019	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme
15.05.2019	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung
15.05.2019	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Anhörung/Empfehlung
15.05.2019	Bezirksvertretung Aachen-Haaren	Anhörung/Empfehlung
22.05.2019	Bezirksvertretung Aachen-Richterich	Anhörung/Empfehlung
29.05.2019	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Anhörung/Empfehlung
05.06.2019	Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster	/ Walheim Anhörung/Empfehlung
26.06.2019	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung
03.07.2019	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Anhörung/Empfehlung
10.07.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt von der Absicht zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 Kenntnis und überweist die Vorlage zur Beratung an die Bezirksvertretungen und an den Hauptausschuss.

#### Für die Bezirksvertretungen:

Die Bezirksvertretungen Aachen-Mitte, Aachen-Brand, Aachen-Eilendorf, Aachen-Haaren, Aachen-Kornelimünster/Walheim, Aachen-Laurensberg und Aachen-Richterich nehmen den Änderungsvorschlag zustimmend zur Kenntnis und empfehlen dem Hauptausschuss, dem Rat der Stadt den Beschluss der beiliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 zu empfehlen.

Für den Hauptausschuss:

Auf Vorschlag der Verwaltung und Empfehlung der Bezirksvertretungen empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat der Stadt, den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 zu beschließen.

Für den Rat der Stadt Aachen: (Ratssitzung am 10.07.2019)

Auf Vorschlag der Verwaltung und Empfehlung der Bezirksvertretungen sowie des Hauptausschusses beschließt der Rat der Stadt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 als Ordnungsbehördliche Verordnung.

(Philipp)

# Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
	X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2019	Ansatz 2019 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2019 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2019	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2019	Ansatz 2019 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2019 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /		0		0		

- Verschlechterung

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Ausdruck vom: 08.11.2019

#### Erläuterungen:

Die im Entwurf beiliegende Aachener Straßenverordnung wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen aktualisiert. Sie ersetzt die bis 31.12.2023 geltende Verordnung.

Grundsätzlich dient die Verordnung der Abwehr abstrakter Gefahren, die dann gegeben sind, wenn in typischen Fällen aus bestimmten Arten von Handlungen oder Zuständen nach der Lebenserfahrung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen können.

Nicht aufgenommen werden dürfen Regelungsgegenstände, die schon in höherrangigem Recht normiert sind.

Auf solche beziehen sich die vorgesehenen Regelungen nicht, so dass die örtliche Gestaltungsmöglichkeit über die Aachener Straßenverordnung gegeben ist. Hierbei folgen die beabsichtigten Änderungen der sich aus dem Aspekt der Gefahrenabwehr ergebenden Notwendigkeit auf veränderte Lebenssachverhalte mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen reagieren zu können.

Änderungen, die sich aus redaktionellen Notwendigkeiten ergeben, können gleichermaßen mit eingepflegt werden.

#### allgemeine Hinweise:

Eine Übersicht der vorgesehenen Änderungen gibt die in der Anlage 1 beigefügte synoptische Gegenüberstellung. Die linke Spalte gibt den Text der Aachener Straßenverordnung in der bislang geltenden Fassung wieder. Beabsichtige Änderungen sind unter der entsprechenden Regelung in der rechten Spalte vermerkt.

Die beigefügte Anlage 2 bildet den Entwurf der textlichen Neufassung (Volltext) ab.

#### Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

Ausfertigung der VO Aktualisierung des Unterzeichnungsdatums

Präambel Aktualisierung des Änderungsgesetzes zum Ordnungsbehördengesetz nebst

Fundstelle

Aktualisierung des Beschlussdatums durch den Rat der Stadt

§ 2 Abs. 1 Aus Gründen der Rechtssicherheit soll hier entsprechend früheren

Fassungen der Verordnung neben der Beschaffenheit auch die Befestigung

der Türen und Deckel aufgenommen werden:

Vorlage FB 32/0022/WP17 der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 08.11.2019

Seite: 4/10

"Im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können."

§ 2 Abs. 4 Ersatz der Nennung des Landschaftsgesetzes durch die Benennung des Folgegesetzes, dem Landesnaturschutzgesetz

§ 6 Abs. 2 Einem Urteil des Amtsgerichtes Aachen aus dem Jahr 2017 in einem Bußgeldverfahren folgend, soll das Wort "vermeidbar" ersetzt werden durch das Wort "unvermeidbar".

§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 Der Gewichtung der Problemstellungen rund um das Betteln folgend, soll "das Betteln mit Kindern" sowie "das Betteln unter Einsatz von Tieren" hinter die beispielhafte Benennung des "aggressiven" bzw. "organisierten Bettelns" an das Ende der Ziffer 1 gesetzt werden.

§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 Anpassung an die Erfordernisse des Alltags nach der Änderung bzw. Erweiterung des Tatbestandes im Jahre 2013

Die oftmals missbräuchliche Nutzung von Bushaltestellen und Busunterständen zum anderweitigen Aufenthalt führte bereits im Jahre 2013 zur Aufnahme der jetzt insoweit in der Verordnung enthaltenen Regelung, wonach die "Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. die Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung der Busunterstände" verboten ist. Allein die in Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bei aggressivem und belästigenden Verhalten aufgrund von Alkoholkonsum gegebene Eingriffsgrundlage erweist sich als unzureichend, um Fahrgästen die ungehinderte, bzw. angstfreie Nutzung der Einrichtungen zu ermöglichen.

Aktuelle Erfahrungen - wie sie insbesondere am Bushof sichtbar sind - belegen, dass auch diese Regelung nicht ausreichend ist. Im Rahmen entsprechender Kontrollen ist festzustellen, dass zunehmend auch das unmittelbare Umfeld der Einrichtungen von Personengruppen genutzt wird, um sich hier - nicht nur vorübergehend - aufzuhalten. Dies insbesondere einhergehend mit unangemessenen Verhaltensweisen oder auch dem Konsum von Alkohol. Neben der objektiven Sicherheitslage wird das hierdurch ausgelöste subjektive Sicherheitsempfinden von Nutzern des ÖPNV, aber auch von Anwohnern, Passanten und vor allem Kindern, in zunehmendem Maße mehr als nur geringfügig beeinträchtigt.

Ausdruck vom: 08.11.2019

Vor diesem Hintergrund ist die nachfolgende Erweiterung der Bestimmung vorgesehen, die zweckfremde Verhaltensweisen auch in den angrenzenden Bereichen der Haltestellen bzw. der entsprechenden Einrichtungen untersagt:

"Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden - für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendigen – Haltestellenbereichs (insbesondere durch zweckwidrigen Aufenthalt / Konsum von Alkohol). Als Haltestellenbereich gilt die Verkehrsfläche – insbesondere auch der Gehwegbereich – von 15 Metern vor und hinter dem Zeichen 224 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) bzw. die durch Zeichen 299 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) verkürzte oder verlängerte Fläche.

§ 6 Abs. 2 Ziff. 4 (neu) Die o.a. Erfahrungen zeigen auch, dass insbesondere im Umfeld öffentlicher Einrichtungen immer wieder gleiche Personengruppen an ausgewählten Örtlichkeiten zum gemeinschaftlichen Aufenthalt zusammenkommen und so die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes so einschränken, dass Passanten/Innen hierdurch behindert werden. Um auf diese veränderten Lebenssachverhalte mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen reagieren zu können, ist die Aufnahme der nachfolgenden Regelung vorgesehen: "Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und so Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraums im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern."

§ 6 Abs. 2 Satz 1 alt Ziff. 4 - 9

neu Ziff. 5 - 10

Durch die Einfügung dieser neuen Regelung zum Lagern in Personengruppen ist die nachfolgende Nummerierung der Ge-/Verbotstatbestände anzupassen.

§ 6 Abs. 2 Ziff. 5 alt Ziff. 5

neu Ziff. 6

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll die Bestimmung ergänzt werden um "das Grillen auf den hierfür zugelassenen Flächen nach 22 Uhr...".

alt § 6 Abs. 2 Satz 2

Bei der Bestimmung zum Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen handelt es neu § 6 Abs. 2 Ziff. 11 sich um einen eigenen Regelungstatbestand. Dieser soll aus Gründen der Rechtsklarheit - wie in Vorgängerfassungen - wieder mit einer eigenen Ziffer (neu Ziffer 11) versehen werden:

> "11. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung ist untersagt, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich aus der Zweckbestimmung ergibt; diese Verbot gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Elektrostühlen mit Schrittgeschwindigkeit".

Vorlage FB 32/0022/WP17 der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 08.11.2019

Seite: 6/10

§ 7 Sperrbezirk (neu) Hier ist die Einfügung der nachfolgenden neuen Bestimmung vorgesehen:

"§ 7 Ansprechen von Prostituierten im Sperrbezirk

Das Ansprechen von Prostituierten zum Zwecke der Vereinbarung sexueller

Handlungen ist in Gebieten, in denen die Straßenprostitution durch

Rechtsverordnung untersagt ist, verboten".

Im Aachener Sperrbezirk, insbesondere in den Bereichen Gasborn / Heinrichsallee / Promenadenstraße / Kaiserplatz sind anlässlich regelmäßig stattfindender Außendiensteinsätze steigende Fallzahlen der illegalen Straßenprostitution zu verzeichnen.

Das allein ordnungsbehördliche Vorgehen gegen die Prostituierten, die oftmals der Beschaffungsprostitution nachgehen, erweist sich hierbei allein als nicht zielführend. Insbesondere aus dem Bereich rund um das Aquis Plaza kommt es in den Abendstunden vermehrt zu Meldungen von Passantinnen, die von vermeintlichen Freiern angesprochen werden und sich hierdurch massiv belästigt fühlen.

Dem Beispiel der Städte Düsseldorf, Bonn und Dortmund folgend ist beabsichtigt, innerhalb des Sperrbezirkes auch gegen die vermeintlichen Freier vorzugehen und diese bei entsprechenden Kontaktaufnahmen mit Prostituierten zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen mit Bußgeldverfahren zu belegen.

Die dort gemachten Erfahrungen werden als positiv bewertet.

alt §§ 7 bis 9

Die Änderung der fortlaufenden Nummerierung der nachfolgen Paragraphen resultiert aus der Einfügung des neuen § 7 Ansprechen von Prostituierten im Sperrbezirk.

alt § 7 neu § 8 Haunummerierung
alt § 8 neu § 9 Ausnahmen
alt § 9 neu § 10 Ordnungswidrigkeiten

alt § 9 neu § 10

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden ergänzt um die Erweiterung der Bestimmung zur zweckfremden Nutzung der Bushaltestellen/-unterstände, des Lagerns in Personengruppen und die Aufnahme der Neuregelung zum Ansprechen von Prostituierten im Sperrbezirk.

Hieraus sowie durch die gesonderte Nummerierung der Regelung zum Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen ergibt sich die u.a. Änderung der fortlaufenden Nummerierung sowie der Bezugsangaben der bisherigen Auflistung der Ordnungswidrigkeitentatbestände:

Ziff. 12 "entgegen § 4 Abs. 7 aufgestellte Abfall- oder Wertstoffbehälter…"

Ziff. 13 "entgegen § 4 Abs. 8 Zeitungen, Prospekte, Flyer..."

Vorlage FB 32/0022/WP17 der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 08.11.2019

Seite: 7/10

Ziff. 17 bis Ziff. 19 In den Ziffern 17 bis einschließlich 19 ist die Angabe "Satz 1" zu streichen: Ziff. 17 "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 1 bettelt" Ziff. 18 "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Alkohol konsumiert" Ziff. 19 "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 Nutzer der ÖPNV..." Die Ziffer 19 ist darüber hinaus entsprechend der Erweiterung des Verbotstatbestandes des § 6 Abs. 2 Nr. 3 anzupassen: "...entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 Nutzer des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen behindert oder belästigt bzw. die zweckentsprechende Nutzung der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden - für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendigen - Haltestellenbereichs vereitelt". neu Ziff. 20 Entsprechend der neuen Einfügung des § 6 Abs. 2 Ziffer 4 – Lagern in Personengruppen ist der dort geregelte Verbotstatbestand ebenfalls in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen: "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 4 in Personengruppen lagert" alt Ziff. 20 bis 25 Über die Streichung der Angabe "Satz 1" im § 6 Abs. 2 hinaus ergibt sich die neu Ziff. 21 bis 26 Änderung der fortlaufenden Nummerierung sowie der Bezugsangaben der bisherigen Auflistung der Ordnungswidrigkeitentatbestände in den Ziffern 20 bis einschließlich 25: alt Ziff. 20 neu Ziff. 21 "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 5 an nicht genehmigten Ansammlungen..." alt Ziff. 21 neu Ziff. 22 "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 6 grillt..." alt Ziff. 22 neu Ziff. 23 "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 7 Spiel- und Sportgeräte..." alt Ziff. 23 neu Ziff. 24 "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 8 lagert..." alt Ziff. 24 neu Ziff. 25 "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 9 gewerbliche Tätigkeiten" alt Ziff. 25 neu Ziff. 26 "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 10 Veranstaltungen..." alt Ziff. 26 neu Ziff. 27 Durch die wieder gesonderte Nummerierung der Regelung zum Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen ist die Angabe des Bezugsparagraphen der bisherigen Ziffer 26 durch Streichung der Angabe "Satz 2" und Einfügung der "Ziffer 11" zu aktualisieren: "entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 11 Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung befährt", neu Ziff. 28 Entsprechend der neuen Einfügung des § 7 Ansprechen von Prostituierten im Sperrbezirk ist der dort geregelte Verbotstatbestand ebenfalls in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen: "entgegen § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt

Ausdruck vom: 08.11.2019

Aachen vom 29. April 2009 im dort bestimmten Sperrbezirk Prostituierte zur Vereinbarung sexueller Handlungen anspricht,"

alt Ziff. 27 neu Ziff. 29

Bedingt durch die Änderung der Paragraphenangaben ist der Bezugsparagraph für den Ge-/Verbotstatbestand zur Hausnummerierung in § 8 zu aktualisieren:

"29. entgegen § 8 die Hausnummer....."

alt § 10 neu § 11

Die Änderung der fortlaufenden Nummerierung des Paragraphen resultiert aus der Einfügung des neuen § 7 Ansprechen von Prostituierten im Sperrbezirk.

Das Datum des Außerkrafttretens der Verordnung ist festzulegen (rechtlich mögliche maximale Laufzeit 20 Jahre) und die noch bis 31.12.2023 geltende Fassung der Aachener Straßenverordnung aufzuheben.

Anhang

Mit Blick auf die zuletzt erfolgte Änderung der Sondernutzungssatzung im April des vergangenen Jahres soll, vor dem Hintergrund der dort genannten nur anzeigepflichtigen Sondernutzungen (z.B. Blumenkübel, Fahrradständer u.a.), eine Anpassung des unter der "Straßennutzung" enthaltenen Hinweises zum "Aufstellen von Gegenständen" wie folgt vorgenommen werden:

"Das Aufstellen von nicht genehmigten oder nicht genehmigungsfähigen Gegenständen i.S.d. geltenden Sondernutzungssatzung im öffentlichen Straßenraum wie Warenständer, Hinweisschilder, Pflanzkübel u.a. ohne behördliche straßenrechtliche Erlaubnis, bzw. behördliche Zustimmung, ist unzulässig,"

#### ergänzender Hinweis:

Mit Ratsantrag vom 05.12.2017 beantragt die Allianz für Aachen die Ergänzung der Bestimmungen des § 6 der Aachener Straßenverordnung dahingehend, "das Abspielen von akustischem Material durch mobile Lautsprecher" zu untersagen.

Dies, da die Nutzung von mobilen Lautsprechern in der Öffentlichkeit zusätzlichen Umgebungslärm erzeugt, der von vielen Menschen als störend empfunden wird.

Nach der seit vielen Jahrzehnten geübten Verwaltungspraxis bedarf die Darbietung von Straßenmusik im öffentlichen Raum einer Einzelgenehmigung. Diese ist - über die gesetzlichen Vorgaben hinaus - gebunden an die Einhaltung festgelegter Regularien, die sich aus Verwaltungssicht bewährt haben (Spielzeit maximal 30 Minuten / Standortwechsel von mindestens 100 Metern / kein wiederholtes

Vorlage FB 32/0022/WP17 der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 08.11.2019

Seite: 9/10

Aufsuchen von Spielorten am gleichen Tag). Hierzu gehört auch, dass der Einsatz von Verstärkern nicht zulässig ist.

Festgestellte Verstöße werden entsprechend geahndet und führen zum Widerruf erteilter Erlaubnisse bzw. der Versagung weiterer Erlaubnisse zur Darbietung von Straßenmusik.

Darüber hinaus ermöglicht die Praxis der Erteilung individueller Erlaubnisse im Bedarfsfalle ein flexibleres Reagieren auf örtliche Gegebenheiten und Bedingungen, als die Festschreibung der Regularien in der Aachener Straßenverordnung dies zulassen würde.

Vor diesem Hintergrund soll es aus Verwaltungssicht bei der bisher geübten Praxis verbleiben.

Der Antrag der Allianz für Aachen gilt damit als behandelt.

#### Anlage/n:

Anlage 1: Synoptische Gegenüberstellung der beabsichtigten Änderungen

Anlage 2: Entwurf der textlichen Neufassung (Volltext)
Anlage 3: Ratsantrag der Allianz für Aachen (Nr. 310/17)

zur Kenntnisnahme: Entwurf der Neufassung des Verwarnungs- und Bußgeldkataloges

# Allianz für Aachen

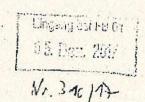
Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Allianz für Aachen - Johannes Paul II Str. 1 - 52062 Aachen

Herrn Oberbürgermeister Marcel Philipp

-Rathaus-

52058 Aachen



Markus Mohr u. Wolfgang Palm

Allianz für Aachen (AfA) Verwaltungsgebäude Katschhof Johannes-Paul-II-Str. 1 52062 Aachen

05. Dezember 2017

Antrag: Umgebungslärm reduzieren I - Ergänzung der Aachener Straßenverordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

der Rat der Stadt möge folgenden Beschluß fassen:

Der Abs. (2) des §6 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) wird wie folgt ergänzt:

» (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

10. das Abspielen von akustischem Material durch mobile Lautsprecher. «

#### Bearünduna:

Mobile Lautsprecher sind leichtgewichtig und lassen sich über Funk oder Kabel mit einem Musikspieler verbinden. Mittlerweile ersetzen tragbare Lautsprecher immer häufiger die Funktion von Kopfhörern. Für den öffentlichen Raum hat das Konsequenzen: Die Nutzung von mobilen Lautsprechern in der Öffentlichkeit erzeugt zusätzlichen Umgebungslärm. Viele Menschen empfinden das als störend. Besonders an öffentlichen Plätzen oder im

# Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

öffentlichen Nahverkehr wird die musikalische Beschallung als Belästigung wahrgenommen.

Bereits handelsübliche mobile Lautsprecher können einen Schalldruckpegel erzeugen, der geeignet ist, die Unbehaglichkeitsschwelle zu überschreiten. Auch in einem niedrigschwelligem Dezibelbereich werden besonders belästigende Schallemissionen ausgestoßen. Zum Beispiel durch kurzzeitige Geräuschspitzen und eine hohe Impulshaltigkeit, wie sie etwa bei musikalischen Erzeugnissen moderner Massenpopkultur auftritt.

Für lärmempfindliche Personen und ältere Menschen entsteht dadurch ein empfindlicher Stressfaktor. Öffentliche Räume erleben durch die beliebige Musikbespielung einen Qualitätsverlust. Das Wohlbefinden der Bürger in Aachen wird verletzt.

Zudem stellt es eine rücksichtslose und despektierliche Geste dar, wenn Menschen ungefragt musikalisch beschallt werden. Dadurch wird dem menschlichen Miteinander und dem öffentlichen Klima geschadet.

Die Beantragte Ergänzung der Aachener Straßenverordnung wirkt dieser Entwicklung entgegen. Das Untersagen der Nutzung von mobilen Lautsprechem liegt im Sinne einer qualitätsorientlierten Stadtentwicklungsplanung und orientiert sich an den im Lärmaktionsplan für die Stadt Aachen formulierten Lärmminderungszielen.

Für die Ratsgrupt

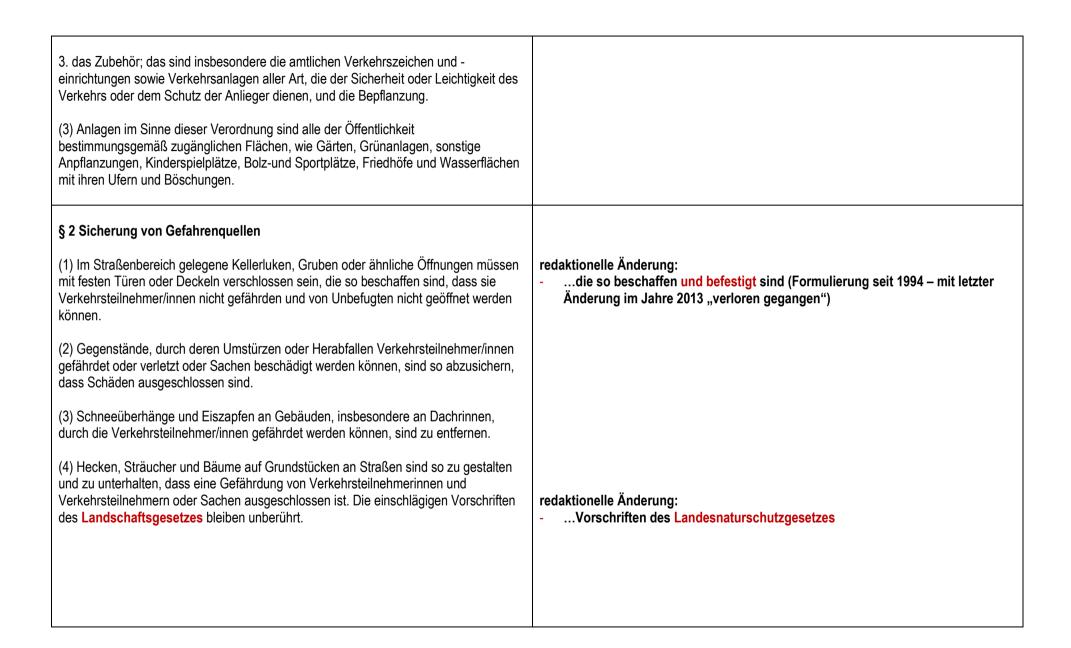
Markus Mohi

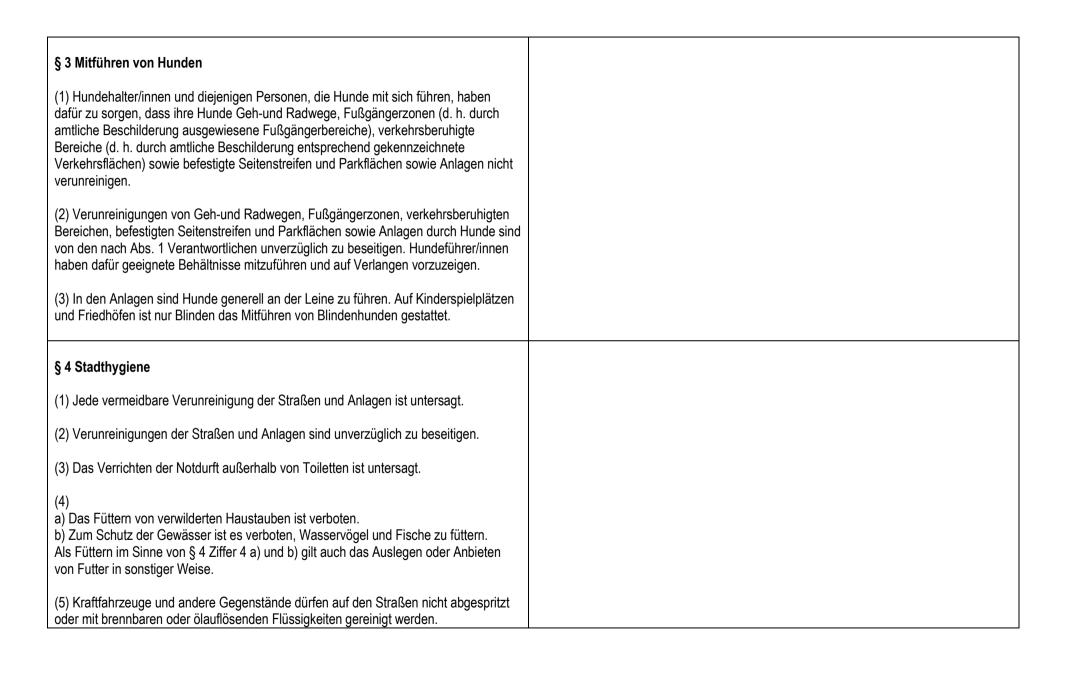
Mit freundlichen Grüßen

Markus Mohr

Wolfgang Palm

Synoptische Gegenüberstellung zur Änderung der Aachener Straßenverordnung		Anlage 1
Bisherige Fassung	Vorgesehene Fassung	
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom 03.07.2013	redaktionelle Änderung: - Datum der Unterzeichnung durch Herrn OBM	
Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 03.07.2013 für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:	redaktionelle Änderungen: - zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2019 (GV. NRW. S. 23) - Datum der aktuellen Beschlussfassung	
§ 1 Geltungsbereich  (1) Diese Verordnung gilt auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen. Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Straßen oder Anlagen auswirken können, gelten die Verbote dieser Verordnung auch auf den privaten Grundflächen in der Stadt Aachen.  (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören  1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßenuntergrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen (Stand-, Park-und Mehrzweckstreifen), Rad-und Gehwege, Lärmschutzanlagen sowie Parkflächen;  2. der Luftraum über dem Straßenkörper;		





(6) Inhaber/innen von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen mit der Aufschrift "Papier und Abfälle" an oder vor den Betrieben anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.	
(7) Die zweckwidrige Verwendung von aufgestellten Abfall-und Wertstoffbehältern ist verboten. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.	
(8) Zeitungen, Prospekte, Flyer oder sonstiges Werbematerial dürfen ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen und Behältnisse eingeworfen werden und sind so zu lagern, dass Verunreinigungen ausgeschlossen sind.	
§ 5 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen	
(1) Straßen und Anlagen sowie deren Zubehör und sonstige Ausstattung, insbesondere Bäume, Bänke, Pflanzschalen, Denkmäler, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen, Masten aller Art, Stromkästen, Hauswände, Zäune, Litfasssäulen und sonstige Anschlagflächen sowie bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW, dürfen nicht unbefugt bemalt, beklebt, besprüht oder beschmutzt werden. Ebenso ist das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Aufklebern, Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln auf die in Satz 1 bezeichneten Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Sachen verboten.	
(2) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 wildplakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso diejenige/denjenigen (z.B. Veranstalter/in), auf die/den sich diese beziehen.	

# § 6 Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:
- 1. Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, Betteln durch aktives Ansprechen bzw. aggressives Verhalten gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Anfassen, sonstiges aufdringliches oder einschüchterndes Verhalten) sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden),
- 2. Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus),
- 3. Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung der Busunterstände

# redaktionelle Änderung:

- das Wort "vermeidbar" wird ersetzt durch das Wort "unvermeidbar" redaktionelle Änderung:
- Änderung der Reihenfolge der Aufzählung der Tatbestände
- 1.Betteln durch aktives Ansprechen bzw. aggressives Verhalten gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Anfassen, sonstiges aufdringliches oder einschüchterndes Verhalten) sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden), Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren,

- 3. Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung ( der Busunterstände) der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendigen Haltestellenbereichs (insbesondere durch zweckwidrigen Aufenthalt / Konsum von Alkohol). Als Haltestellenbereich gilt die Verkehrsfläche insbesondere auch der Gehwegbereich von 15 Metern vor und hinter dem Zeichen 224 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) bzw. die durch Zeichen 299 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) verkürzte oder verlängerte Fläche.
- 4. Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und so Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern

- 4. die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen).
- 5. das Grillen nach 22 Uhr und das Grillen zu jeder anderen Zeit außerhalb der hierfür besonders zugelassenen Flächen. Beim Verlassen dieser Flächen sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- 6. das Benutzen von Spiel-und Sportgeräten, wenn hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- 7. das Lagern und Übernachten,
- 8. das Ausüben gewerblicher Tätigkeiten, soweit diese nicht im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung, des Gemeingebrauchs oder einer genehmigten Sondernutzung ausgeübt werden,
- 9. die Durchführung nicht genehmigter oder die Durchführung nach dem Versammlungsgesetz nicht zulässiger Veranstaltungen. Als genehmigte Veranstaltungen gelten auch solche Veranstaltungen, die nach der Sondernutzungsatzung der Stadt Aachen entweder erlaubte oder erlaubnisfreie Nutzungen von Straßen darstellen.

Zudem ist das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung untersagt, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich aus der Zweckbestimmung ergibt; dieses Verbot gilt nicht für Unterhaltungs-und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Elektrostühlen mit Schrittgeschwindigkeit.

# redaktionelle Änderungen:

- 5.

- 6. das Grillen auf den hierfür zugelassenen Flächen nach 22 Uhr...
- 7.
- \_ 5
- **9**.
- 10.

# redaktionelle Änderung:

 11. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung ist untersagt, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich aus der Zweckbestimmung ergibt; dieses Verbot gilt nicht für Unterhaltungs-und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Elektrostühlen mit Schrittgeschwindigkeit.

#### § 7 Ansprechen von Prostituierten im Sperrbezirk

Das Ansprechen von Prostituierten zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen ist in Gebieten, in denen die Straßenprostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, verboten.

### § 7 Hausnummerierung

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch die Eigentümerin/den Eigentümer mit der von der Stadt Aachen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Diese muss von der Straße aus deutlich lesbar sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang in Höhe der Oberkante der Haustüre anzubringen.
- (3) Soweit es zum leichten Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann das Ordnungsamt zusätzlich verlangen, dass an näher bestimmten Stellen von den Eigentümerinnen/Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe der ihnen zugeteilten Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke.
- (5) Würde eine gemäß Abs. 2 oder 4 angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar sein, so ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (6) Für die Hausnummerierung sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 cm zu verwenden; ein festgesetzter Buchstabenzusatz muss eine Mindestgröße von 7 cm haben.
- (7) Nach Umnummerierung eines Grundstückes muss die alte Hausnummer unverzüglich als ungültig gekennzeichnet werden, aber noch drei Monate deutlich lesbar bleiben.
- (8) Für die der Eigentümerin/dem Eigentümer nach § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellten Rechtsinhaber/innen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

# redaktionelle Änderung:

- §8

# redaktionelle Änderung: § 8 Ausnahmen - §9 In begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister - Ordnungsamt - auf einen schriftlichen Antrag hin von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden redaktionelle Änderung: § 9 Ordnungswidrigkeiten § 10 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 1 im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen nicht so absichert, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden oder von Unbefugten nicht geöffnet werden können. 2. entgegen § 2 Abs. 2 Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet oder verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nicht so absichert, dass Schäden ausgeschlossen sind, 3. entgegen § 2 Abs. 3 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, nicht entfernt, 4. entgegen § 2 Abs. 4 Hecken, Sträucher und Bäume auf seinem Grundstück nicht so gestaltet oder unterhält, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmer/innen ausgeschlossen ist, 5. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen von Geh-und Radwegen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, befestigten Seitenstreifen, Parkflächen sowie Anlagen durch Hunde nicht unverzüglich beseitigt, mitzuführende geeignete Behältnisse zur Beseitigung nicht mitführt bzw. auf Verlangen nicht vorzeigt, 6. entgegen § 3 Abs. 3 einen Hund in den Anlagen nicht an der Leine führt oder auf

Kinderspielplätzen und Friedhöfen mitführt,

- 7. entgegen § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt,
- 8. entgegen § 4 Abs. 3 außerhalb von Toiletten die Notdurft verrichtet,
- 9. entgegen § 4 Abs. 4 verwilderte Haustauben, Wasservögel oder Fische füttert bzw. Futter auslegt oder in sonstiger Weise anbietet,
- 10. entgegen § 4 Abs. 5 ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand auf Straßen abspritzt oder mit brennbaren oder ölauflösenden Flüssigkeiten reinigt,
- 11. entgegen § 4 Abs. 6 die vorgeschriebenen Behälter nicht anbringt bzw. aufstellt oder diese nicht rechtzeitig entleert,
- 12. entgegen § 4 Abs. 8 aufgestellte Abfall-oder Wertstoffbehälter zweckwidrig verwendet.
- 13. entgegen § 4 Abs. 9 Zeitungen, Prospekte, Flyer oder sonstiges Werbematerial nicht in die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen und Behältnisse einwirft oder lagert,
- 14. entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 Flächen bemalt, beklebt, besprüht oder beschmutzt,
- 15. entgegen § 5 Abs. 2 Aufkleber, Plakate oder gleichartige Werbemittel anbringt oder anbringen lässt,
- 16. entgegen § 6 Abs. 1 Straßen oder Anlagen benutzt oder Nutzungseinschränkungen nicht beachtet.
- 17. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 bettelt,
- 18. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 Alkohol konsumiert,

# redaktionelle Änderung:

- 12. entgegen § 4 Abs. 7 aufgestellte Abfall- oder Wertstoffbehälter...

# redaktionelle Änderung:

- 13. entgegen § 4 Abs. 8 Zeitungen, Prospekte, Flyer...

redaktionelle Änderungen: "Satz 1" entfällt

- 17. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 1 bettelt,
- 18. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Alkohol konsumiert,

19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 Nutzer des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen behindert oder belästigt bzw. die zweckentsprechende Nutzung der Busunterstände vereitelt,

20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 an nicht genehmigten Ansammlungen teilnimmt,

21. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 5 grillt oder die genannten Pflichten nicht erfüllt,

22. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 6 Spiel- und Sportgeräte benutzt,

23. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 7 lagert oder übernachtet,

24. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 8 gewerbliche Tätigkeiten ausübt,

25. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 Veranstaltungen durchführt,

26. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung befährt,

27. entgegen § 7 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt.

19. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 Nutzer des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen behindert oder belästigt bzw. die zweckentsprechende Nutzung (der Busunterstände) der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendigen - Haltestellenbereichs vereitelt,

20. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 4 in Personengruppen lagert

redaktionelle Änderungen: "Satz 1" entfällt

21. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 5 an nicht genehmigten Ansammlungen teilnimmt,

22. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 6 grillt oder die genannten Pflichten nicht erfüllt,

23. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 7 Spiel-und Sportgeräte benutzt,

24. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 8 lagert oder übernachtet,

25. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 9 gewerbliche Tätigkeiten ausübt,

26. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 10 Veranstaltungen durchführt,

redaktionelle Änderungen: "Satz 2" entfällt

27. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 11 Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung befährt,

28. entgegen § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Aachen vom 29. April 2009 im dort bestimmten Sperrbezirk Prostituierte zur Vereinbarung sexueller Handlungen anspricht,

redaktionelle Änderungen:

29. entgegen § 8 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt.

(2) Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Durch die Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden. redaktionelle Änderungen: § 10 Inkrafttreten - Außerkrafttreten § 11 redaktionelle Änderung: Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des xx...07.2029 bis zum Ablauf des 31.12.2023. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom 03.07.2013 außer Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn. a) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. redaktionelle Änderung: Aachen, den 11.07.2013 Datum der Unterzeichnung durch Herrn OBM

# Anhang zur Aachener Straßenverordnung

Über die Regelungen der Aachener Straßenverordnung hinaus sind insbesondere die nachfolgenden Gebote / Verbote zu beachten:

#### **Abfälle**

- Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt werden. Dies gilt auch für Abfälle wie Zigarettenkippen, Zigarettenschachteln, Papiertaschentücher, Kaugummis, Essensreste u.ä..
- Sperrgut darf zur Abholung **am vereinbarten Termin** erst ab 18.00 Uhr des Vortages bereitgestellt werden.
- Das Abstellen von Schrottfahrzeugen einschließlich -fahrrädern im öffentlichen Bereich ist nicht zulässig.

# Straßenreinigung

- Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern obliegt es neben den allgemeinen Reinigungspflichten, Gehwege in der Zeit von 7.00 20.00 Uhr in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee und Eis frei zu halten.
- Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

# Straßennutzung

- Das Aufstellen von Gegenständen im öffentlichen Straßenraum wie Warenständer, Hinweisschilder, Pflanzkübel u.a. ohne behördliche straßenrechtliche Erlaubnis ist unzulässig.
- Fahrzeuge, Wohnanhänger oder andere Schutzvorrichtungen zum Zwecke des Übernachtens oder Wohnens auf Parkplätzen abzustellen oder zu errichten, ist verboten.
- Das Gleiche gilt für das Lagern und Übernachten im sonstigen öffentlichen Straßenraum einschließlich der Bänke, Wartehäuschen u.ä. .

# redaktionelle Änderung:

- Das Aufstellen von nicht genehmigten oder nicht genehmigungsfähigen Gegenständen im Sinne der geltenden Sondernutzungssatzung im öffentlichen Straßenraum wie Warenständer, Hinweisschilder, Pflanzkübel u.a. ohne behördliche straßenrechtliche Erlaubnis, bzw. behördliche Zustimmung ist unzulässig.

#### Hunde

Nach dem Landeshundegesetz sind alle **Hunde** - unabhängig von ihrer Rasse oder Größe - in den nachfolgenden Bereichen ausnahmslos an der **Leine** zu führen:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

Hunde, die ein Körpergewicht von mindestens 20 kg oder eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm haben, sind über die vorgenannten Bereiche hinaus auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen.

**Gefährliche Hunde** sind stets an der **Leine** und mit **Maulkorb** zu führen. Eine andere Regelung für diese Hunde gilt nur im Rahmen einer möglicherweise erteilten Ausnahmegenehmigung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Gebote / Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung)

vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom .......

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2019 (GV. NRW. S. 23) wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 10.07.2019 für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen. Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Straßen oder Anlagen auswirken können, gelten die Verbote dieser Verordnung auch auf den privaten Grundflächen in der Stadt Aachen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören
- 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßenuntergrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), Rad- und Gehwege, Lärmschutzanlagen sowie Parkflächen;
- 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
- 3. das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, wie Gärten, Grünanlagen, sonstige Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze, Friedhöfe und Wasserflächen mit ihren Ufern und Böschungen.

#### § 2 Sicherung von Gefahrenguellen

- (1) Im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet oder verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (4) Hecken, Sträucher und Bäume auf Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern oder Sachen ausgeschlossen ist. Die einschlägigen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### § 3 Mitführen von Hunden

- (1) Hundehalter/innen und diejenigen Personen, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Geh- und Radwege, Fußgängerzonen (d. h. durch amtliche Beschilderung ausgewiesene Fußgängerbereiche), verkehrsberuhigte Bereiche (d. h. durch amtliche Beschilderung entsprechend gekennzeichnete Verkehrsflächen) sowie befestigte Seitenstreifen und Parkflächen sowie Anlagen nicht verunreinigen.
- (2) Verunreinigungen von Geh- und Radwegen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, befestigten Seitenstreifen und Parkflächen sowie Anlagen durch Hunde sind von den nach Abs. 1 Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

Hundeführer/innen haben dafür geeignete Behältnisse mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) In den Anlagen sind Hunde generell an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen ist nur Blinden das Mitführen von Blindenhunden gestattet.

#### § 4 Stadthygiene

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Verunreinigungen der Straßen und Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten ist untersagt.
- (4)
- a) Das Füttern von verwilderten Haustauben ist verboten.
- b) Zum Schutz der Gewässer ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern. Als Füttern im Sinne von § 4 Ziffer 4 a) und b) gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.
- (5) Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände dürfen auf den Straßen nicht abgespritzt oder mit brennbaren oder ölauflösenden Flüssigkeiten gereinigt werden.
- (6) Inhaber/innen von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen mit der Aufschrift "Papier und Abfälle" an oder vor den Betrieben anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.
- (7) Die zweckwidrige Verwendung von aufgestellten Abfall- und Wertstoffbehältern ist verboten. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (8) Zeitungen, Prospekte, Flyer oder sonstiges Werbematerial dürfen ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen und Behältnisse eingeworfen werden und sind so zu lagern, dass Verunreinigungen ausgeschlossen sind.

# § 5 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Straßen und Anlagen sowie deren Zubehör und sonstige Ausstattung, insbesondere Bäume, Bänke, Pflanzschalen, Denkmäler, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen, Masten aller Art, Stromkästen, Hauswände, Zäune, Litfasssäulen und sonstige Anschlagflächen sowie bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW, dürfen nicht unbefugt bemalt, beklebt, besprüht oder beschmutzt werden. Ebenso ist das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Aufklebern, Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln auf die in Satz 1 bezeichneten Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Sachen verboten.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Abs.1 wildplakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso diejenige/denjenigen (z.B. Veranstalter/in), auf die/den sich diese beziehen.

#### § 6 Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:
- 1. Betteln durch aktives Ansprechen bzw. aggressives Verhalten gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Anfassen, sonstiges aufdringliches oder einschüchterndes Verhalten), sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden), Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren,
- 2. Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus),
- 3. Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendigen Haltestellenbereichs (insbesondere durch zweckwidrigen Aufenthalt / Konsum von Alkohol). Als Haltestellenbereich gilt die Verkehrsfläche insbesondere auch der Gehwegbereich von 15 Metern vor und hinter dem Zeichen 224 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) bzw. die durch Zeichen 299 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) verkürzte oder verlängerte Fläche.
- 4. Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und so Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
- 5. die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen).
- 6. das Grillen auf den hierfür zugelassenen Flächen nach 22 Uhr und das Grillen zu jeder anderen Zeit außerhalb der hierfür besonders zugelassenen Flächen. Beim Verlassen dieser Flächen sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind in den hiefür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- 7. das Benutzen von Spiel- und Sportgeräten, wenn hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können,
- 8. das Lagern und Übernachten,
- 9. das Ausüben gewerblicher Tätigkeiten, soweit diese nicht im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung, des Gemeingebrauchs oder einer genehmigten Sondernutzung ausgeübt werden,
- 10. die Durchführung nicht genehmigter oder die Durchführung nach dem Versammlungsgesetz nicht zulässiger Veranstaltungen. Als genehmigte Veranstaltungen gelten auch solche Veranstaltungen, die nach der Sondernutzungsatzung der Stadt Aachen entweder erlaubte oder erlaubnisfreie Nutzungen von Straßen darstellen.
- 11. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung ist untersagt, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich aus der Zweckbestimmung ergibt; dieses Verbot gilt nicht für Unterhaltungsund Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Elektrostühlen mit Schrittgeschwindigkeit.

#### § 7 Ansprechen von Prostituierten im Sperrbezirk

Das Ansprechen von Prostituierten zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen ist in Gebieten, in denen die Straßenprostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, verboten.

#### § 8 Hausnummerierung

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch die Eigentümerin/den Eigentümer mit der von der Stadt Aachen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Diese muss von der Straße aus deutlich lesbar sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang in Höhe der Oberkante der Haustüre anzubringen.
- (3) Soweit es zum leichten Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann das Ordnungsamt zusätzlich verlangen, dass an näher bestimmten Stellen von den Eigentümerinnen/Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe der ihnen zugeteilten Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke.
- (5) Würde eine gemäß Abs. 2 oder 4 angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar sein, so ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (6) Für die Hausnummerierung sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 cm zu verwenden; ein festgesetzter Buchstabenzusatz muss eine Mindestgröße von 7 cm haben.
- (7) Nach Umnummerierung eines Grundstückes muss die alte Hausnummer unverzüglich als ungültig gekennzeichnet werden, aber noch drei Monate deutlich lesbar bleiben.
- (8) Für die der Eigentümerin/dem Eigentümer nach § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellten Rechtsinhaber/innen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### § 9 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister - Ordnungsamt - auf einen schriftlichen Antrag hin von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Abs. 1 im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen nicht so absichert, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden oder von Unbefugten nicht geöffnet werden können,
- entgegen § 2 Abs. 2 Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet oder verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nicht so absichert, dass Schäden ausgeschlossen sind,
- 3. entgegen § 2 Abs. 3 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, nicht entfernt,
- 4. entgegen § 2 Abs. 4 Hecken, Sträucher und Bäume auf seinem Grundstück nicht so gestaltet oder unterhält, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmer/innen ausgeschlossen ist,
- 5. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen von Geh- und Radwegen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, befestigten Seitenstreifen, Parkflächen sowie Anlagen durch Hunde nicht unverzüglich beseitigt, mitzuführende geeignete Behältnisse zur Beseitigung nicht mitführt bzw. auf Verlangen nicht vorzeigt,

- 6. entgegen § 3 Abs. 3 einen Hund in den Anlagen nicht an der Leine führt oder auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen mitführt.
- 7. entgegen § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt,
- 8. entgegen § 4 Abs. 3 außerhalb von Toiletten die Notdurft verrichtet,
- entgegen § 4 Abs. 4 verwilderte Haustauben, Wasservögel oder Fische füttert bzw. Futter auslegt oder in sonstiger Weise anbietet,
- 10. entgegen § 4 Abs. 5 ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand auf Straßen abspritzt oder mit brennbaren oder ölauflösenden Flüssigkeiten reinigt,
- 11. entgegen § 4 Abs. 6 die vorgeschriebenen Behälter nicht anbringt bzw. aufstellt oder diese nicht rechtzeitig entleert.
- 12. entgegen § 4 Abs. 7 aufgestellte Abfall- oder Wertstoffbehälter zweckwidrig verwendet,
- 13. entgegen § 4 Abs. 8 Zeitungen, Prospekte, Flyer oder sonstiges Werbematerial nicht in die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen und Behältnisse einwirft oder lagert,
- 14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Flächen bemalt, beklebt, besprüht oder beschmutzt,
- 15. entgegen § 5 Abs. 2 Aufkleber, Plakate oder gleichartige Werbemittel anbringt oder anbringen lässt
- 16. entgegen § 6 Abs. 1 Straßen oder Anlagen benutzt oder Nutzungseinschränkungen nicht beachtet,
- 17. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 1 bettelt,
- 18. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Alkohol konsumiert,
- 19. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 Nutzer des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen behindert oder belästigt bzw. die zweckentsprechende Nutzung der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendigen Haltestellenbereichs vereitelt,
- 20. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 4 in Personengruppen lagert,
- 21. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 5 an nicht genehmigten Ansammlungen teilnimmt,
- 22. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 6 grillt oder die genannten Pflichten nicht erfüllt,
- 23. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 7 Spiel- und Sportgeräte benutzt,
- 24. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 8 lagert oder übernachtet,
- 25. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 9 gewerbliche Tätigkeiten ausübt,
- 26. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 10 Veranstaltungen durchführt,
- 27. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 11 Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung befährt,
- 28. entgegen § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Aachen vom 29. April 2009 im dort bestimmten Sperrbezirk Prostituierte zur Vereinbarung sexueller Handlungen anspricht.
- 29. entgegen § 8 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt.

(2) Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Durch die Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

## § 11 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des XX.07.2029.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom 03.07.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen,	den											
nuonion,	uc	 •	•	•	٠	•	•	•	•	•	•	

### Anhang zur Aachener Straßenverordnung

Über die Regelungen der Aachener Straßenverordnung hinaus sind insbesondere die nachfolgenden Gebote/Verbote zu beachten:

#### Abfälle

- Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt werden. Dies gilt auch für Abfälle wie Zigarettenkippen, Zigarettenschachteln, Papiertaschentücher, Kaugummis, Essensreste u.ä.
- Sperrgut darf zur Abholung am vereinbarten Termin erst ab 18.00 Uhr des Vortages bereitgestellt werden.
- Das Abstellen von Schrottfahrzeugen einschließlich -fahrrädern im öffentlichen Bereich ist nicht zulässig.

#### Straßenreinigung

- Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern obliegt es neben den allgemeinen Reinigungspflichten, Gehwege in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee und Eis frei zu halten.
- Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

#### Straßennutzung

- Das Aufstellen von nicht genehmigten oder nicht genehmigungsfähigen Gegenständen im Sinne der geltenden Sondernutzungssatzung im öffentlichen Straßenraum wie Warenständer, Hinweisschilder, Pflanzkübel u.a. ohne behördliche straßenrechtliche Erlaubnis, bzw. behördliche Zustimmung ist unzulässig.
- Fahrzeuge, Wohnanhänger oder andere Schutzvorrichtungen zum Zwecke des Übernachtens oder Wohnens auf Parkplätzen abzustellen oder zu errichten, ist verboten.
- Das Gleiche gilt für das Lagern und Übernachten im sonstigen öffentlichen Straßenraum einschließlich der Bänke, Wartehäuschen u.ä..

#### Hunde

Nach dem Landeshundegesetz sind **alle Hunde** - unabhängig von ihrer Rasse oder Größe - in den nachfolgenden Bereichen ausnahmslos an der **Leine** zu führen:

o in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr

o bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen

o in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

Hunde, die ein Körpergewicht von mindestens 20 kg oder eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm haben, sind über die vorgenannten Bereiche hinaus auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen.

**Gefährliche Hunde** sind stets an der **Leine** und mit **Maulkorb** zu führen. Eine andere Regelung für diese Hunde gilt nur im Rahmen einer möglicherweise erteilten Ausnahmegenehmigung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Gebote/Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die mitempfindlichen Geldbußen geahndet werden können.

Der Rat, der Hauptausschuss und die Bezirksvertretungen werden gebeten, den nachstehenden Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zur Kenntnis zu nehmen. Er ist nicht Bestandteil des Beschlusses zur Aachener Straßenverordnung.

# Verwarnungs- und Bußgeldkatalog FB 32/20

# Wegwerfen von Abfällen

Zigarettenkippe	30 €
Zigarettenschachtel	40 €
Papiertaschentuch	40 €
Essensreste	40 €
Kaugummi	55€
Frittentüte	55€
Getränkedose	55€
Flasche	55€
Einwickelpapier	55€
Aschenbecher ausleeren	55€

# Verunreinigung der Straße

Ausspucken	20 €
Urinieren § 118 OWiG	55€
Hundekot	55€
Plakatieren	55 €

Unbefugtes Bemalen, Besprühen,

Bekleben oder Beschmutzen 35 €

# Verhalten auf Spielplätzen

Wegwerfen von Abfällen	55€
Urinieren oder sonstige Notdurft	55€
Wegwerfen von Spritzbesteck	55€
Führen von Hunden	55€
Alkoholkonsum	55€

# Verhalten in Anlagen

Grillen nach 22.00 Uhr o. außerhalb		
der Grillfläche	55 €	
Grillrückstände nicht oder		
nicht restlos abgelöscht /		
nicht entsorgt		
Befahren der Anlage mit Fahrzeugen	55 €	

55€

# Verhalten in der Öffentlichkeit

Skaten mit Gefährdung (durch Jugendliche) 20 €
Skaten mit Gefährdung (durch Volljährige) 45 €
Fehlende o. Missbrauch der
Spielgenehmigung / Straßenmusik 50 €

Zweckfremde Nutzung von Busunterständen / Bushaltestellen und des unmittelbaren Umfeldes von 20 m

40 €

Ansprechen von Prostituierten im Sperrbezirk

Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Füttern von Tauben, Wasservögeln oder Fischen

35€

#### Verhalten mit Hunden

Nicht angeleinter Hund (groß § 11 LHG)
klein
Gefährlicher Hund ohne Maulkorb
und / oder Leine
Führen von mehr als einem
gefährlichen Hund
55 €

Verstöße gegen §§ 3 und 10 LHundG

Einleitung eines Bußgeldverfahrens

# Sonstige Verstöße Ermessensausübung z.B.

§ 111 OWiG Alkohol i.d. Öffentlichkeit mit Gefährdung Aggressives Betteln